



GRÜNERT · SWIERCZYNA · KÖNIG  
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE IN THÜRINGEN

ARBEITSRECHT .....	1	VERGABERECHT .....	3
BAU- & ARCHITEKTENRECHT .....	2	VERWALTUNGSRECHT .....	4
HANDELS- & GESELLSCHAFTSRECHT .....	2	WETTBEWERBS- & MARKENRECHT .....	4
MIET- & WEG-RECHT .....	2		

Zusammengestellt von:  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Matthias Grünert, Erfurt,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungs-, Bau- und Architektenrecht Stefan Swierczyna, Erfurt,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Fabian König, Erfurt

## ARBEITSRECHT

### An- und Heimfahrt = Arbeitszeit

Die Fahrten, die Arbeitnehmer ohne festen oder gewöhnlichen Arbeitsort zwischen ihrem Wohnort und dem Standort des ersten und des letzten Kunden des Tages zurücklegen, sind Arbeitszeit. Bei Arbeitnehmern, die sich in einer solchen Situation befinden, ist anzunehmen, dass sie während der gesamten Fahrzeit ihre Tätigkeiten ausüben oder ihre Aufgaben wahrnehmen. Die Fahrten der Arbeitnehmer zu den von ihrem Arbeitgeber bestimmten Kunden sind das notwendige Mittel, um an den Standorten dieser Kunden technische Leistungen zu erbringen. Die Arbeitnehmer stehen während der Fahrzeiten dem Arbeitgeber zur Verfügung. Während dieser Fahrten unterstehen die Arbeitnehmer den Anweisungen ihres Arbeitgebers, der die Kundenreihenfolge ändern oder einen Termin streichen oder hinzufügen kann. Während der erforderlichen Fahrzeit, die sich zumeist nicht verkürzen lasse, hat der Arbeitnehmer somit nicht die Möglichkeit, frei über diese Zeit zu verfügen und seinen eigenen Interessen nachzugehen

- EuGH, *Urt. v. 10.09.2015 - C-266/14* -

### Altersdiskriminierende Kündigung im Kleinbetrieb

Ist bei einer Kündigung gegenüber einer Arbeitnehmerin aufgrund vorgetragener Indizien eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Lebensalters nach § 22 AGG zu vermuten und gelingt es dem Arbeitgeber nicht, diese Vermutung zu widerlegen, ist die Kündigung auch im Kleinbetrieb unwirksam.

Die Kündigung verstößt gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG und ist deshalb unwirksam. Die Beklagte hat keinen ausreichenden Beweis dafür angeboten, dass die wegen der Erwähnung der „Pensionsberechtigung“ zu vermutende Altersdiskriminierung nicht vorliegt.

- BAG, *Urt. v. 23.07.2015 - 6 AZR 457/14* -

### Fristlose Kündigung wegen illegaler Downloads

Ein Grund zur fristlosen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses kann darin liegen, dass ein Arbeitnehmer privat beschaffte Bild- oder Tonträger während der Arbeitszeit unter Verwendung seines dienstlichen Computers unbefugt und zum eigenen oder kollegialen Gebrauch auf dienstliche „DVD-“ bzw. „CD-Rohlinge“ kopiert. Das gilt unabhängig davon, ob darin zugleich ein strafbewehrter Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz liegt.

Eine (fristlose) Kündigung kommt auch dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer nicht alle fraglichen Handlungen selbst vorgenommen, sondern dabei mit anderen Arbeitnehmern zusammengewirkt oder das Herstellen von „Raubkopien“ durch diese bewusst ermöglicht hat. Aus dem Umstand, dass es ihm erlaubt gewesen sein mag, seinen dienstlichen Rechner für bestimmte andere private Zwecke zu nutzen, konnte er nicht schließen, ihm seien die behaupteten Kopier- und Brennvorgänge gestattet.

Die fristlose Kündigung ist ebenso wenig deshalb unwirksam, weil der Arbeitgeber Ermittlungen zunächst selbst angestellt und nicht sofort die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet hat. Ein solches Vorgehen ist dem Arbeitgeber grundsätzlich unbenommen. Solange er die Ermittlungen zügig durchführt, wird auch dadurch der Beginn der Frist des § 626 Abs. 2 BGB gehemmt. Nicht entscheidend ist, welche Maßnahmen der Arbeitgeber gegenüber den anderen Arbeitnehmern ergriffen hat. Der Gleichbehandlungsgrundsatz findet im Rahmen verhaltensbedingter Kündigungen grundsätzlich keine Anwendung.

- BAG, *Urt. v. 16.07.2015 - 2 AZR 85/15* -

### Kündigung in der Probezeit

In der Probezeit kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ohne Beachtung des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) frei kündigen. Erst nach sechs Monaten kann der Arbeitnehmer aufatmen und sich nach Ablauf der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitnehmern auf den Kündigungsschutz berufen.

Der Arbeitgeber kann die Probezeit durch eine bewusst lange Kündigungsfrist „verlängern“, wenn er dadurch dem Arbeitnehmer eine zweite Chance zur Bewährung einräumen will.

- LAG Baden-Württemberg, *Urt. v. 06.05.2015 - 4 Sa 94/14* -

### Leistungsbonus und Mindestlohn

Seit dem 01.01.2015 gilt das Mindestlohngesetz (MiLoG), wonach Arbeitnehmern ein Lohnanspruch von mindestens € 8,50 brutto pro Stunde zu gewähren ist. Konkret besagt § 1 Abs.2 MiLoG, dass die Höhe des Mindestlohns „je Zeitstunde“ € 8,50 brutto beträgt. Nicht eindeutig geregelt ist allerdings im MiLoG, welche Lohnbestandteile auf diesen Mindestlohnanspruch anzurechnen sind und welche nicht. Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat nun entschieden, dass der Arbeitgeber den Mindestlohnanspruch auch dann erfüllt, wenn er zusätzlich zu einem nominellen Stunden-

lohn von unter € 8,50 brutto einen jeden Monat gewährten „Leistungsbonus“ zahlt, so dass Stundenlohn zuzüglich Leistungsbonus zu einer Stundenvergütung von mehr als € 8,50 brutto führen.

- AG Düsseldorf, Urt. v. 20.04.2015 - 5 Ca 1675/15 -

## BAU- & ARCHITEKTENRECHT

### Einbehalt nicht auf Sperrkonto eingezahlt: Auftragnehmer kann Auszahlung verlangen!

1. Auch wenn die Parteien eines VOB-Bauvertrags vereinbaren, dass der Auftraggeber einen 5%-igen Gewährleistungseinbehalt vornehmen darf, den der Auftragnehmer gegen eine Bürgschaft ablösen kann, muss der Auftraggeber den Einbehalt auf ein Sperrkonto einzahlen, wenn der Auftragnehmer dies verlangt.

2. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Einzahlung des Sicherheitseinbehalts auf ein Sperrkonto nicht (fristgerecht) nach, kann der Auftragnehmer die sofortige Auszahlung des einbehaltenen Betrags verlangen.

- LG Duisburg, Urt. v. 19.08.2015 - 26 O 2/15 -

### Es gilt ohne Wenn und Aber: Die anders als vereinbart ausgeführte Leistung ist mangelhaft!

1. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit nicht zu einer Beeinträchtigung des Werts oder der Gebrauchstauglichkeit des Werks führt.

2. Wirkt sich eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit nicht oder nur in geringem Maße nachteilig aus, kann dies zwar die Prüfung veranlassen, ob Mängelansprüchen des Auftraggebers der Einwand entgegensteht, der Mängelbeseitigungsaufwand sei unverhältnismäßig. An dem Vorliegen eines Mangels in derartigen Fällen ändert dies allerdings nichts.

- BGH, Beschl. v. 30.07.2015 - VII ZR 70/14 -

## HANDELS- & GESELLSCHAFTSRECHT

### Werbung mit im Internet veröffentlichtem Testergebnis zulässig

Ein Händler darf mit dem Testergebnis eines Internetportals - in einem Bestellmagazin - werben. Nach dem UWG ist die Werbung mit einem Testergebnis zulässig, wenn der Verbraucher deutlich auf die Fundstelle hingewiesen wird und leicht auf das Testergebnis zugreifen kann. Ein leichter Zugriff ist grundsätzlich auch auf ein im Internet veröffentlichtes Testergebnis möglich. Das Internet ist in weiten Bevölkerungskreisen verbreitet. Ihm kommt eine immer größere gesellschaftliche Bedeutung zu. Ein Verbraucher kann sich selbst dann ohne große Mühe Zugang zum Internet verschaffen, wenn er über keinen eigenen Anschluss verfügt. Ihm wird dabei nicht mehr abverlangt, als wenn er sich ein in einer Zeitschrift veröffentlichtes Testergebnis besorgen muss.

- OLG Oldenburg, Urt. v. 31.07.2015 - 6 U 64/15 -

### Hersteller gibt Garantieerklärung ab: Auftraggeber muss Reparatur nicht bezahlen

1. Wurde vor der Erteilung eines Reparaturauftrags durch den Auftraggeber ein Garantieantrag beim Hersteller gestellt und bewilligt und schuldet der Hersteller nach dem Inhalt seines Garantieversprechens die Durchführung einer

kostenlosen Reparatur, stellt sich die Reparaturleistung nicht als eine Leistung des Auftragnehmers an den Auftraggeber aufgrund eines Werkvertrags, sondern als Leistung des Herstellers an den Auftraggeber im Rahmen des Garantievertrags dar.

2. Wegen des Vorrangs der Leistungsbeziehung hat die Rückabwicklung einer ohne rechtlichen Grund erfolgten Vermögensverschiebung in dem Verhältnis zu erfolgen, in dem die Vermögensverschiebung als Leistung im Sinne einer bewussten, zweckgerichteten Vermehrung fremden Vermögens stattgefunden hat.

- OLG Koblenz, Urt. v. 11.06.2015 - 6 U 1487/14 -

## MIET- & WEG-RECHT

### Vermieter hat keinen Anspruch auf Direktzahlung der Wohnungsmiete gegen Jobcenter

Eine Direktzahlung der Wohnungsmiete nach § 22 Abs. 7 SGB II begründet keinen Zahlungsanspruch des Vermieters gegen das Jobcenter, sondern nur eine Empfangsberechtigung. Die mietvertragliche Abtretung von ALG-II in Höhe der Miete an den Vermieter bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Verwaltungsentscheidung darüber, ob die Abtretung im wohlverstandenen Interesse des Leistungsempfängers liegt - im Mietvertrag war vereinbart, dass der Mieter der unmittelbaren Auszahlung der Leistungen des Jobcenter an den Vermieter zustimmt. Die Bewilligung von ALG-II enthält keinen Schuldbeitritt des Jobcenters zur Pflicht des Mieters, den Mietzins an den Vermieter zu zahlen.

- BayLSG, Urt. v. 05.08.2015 - L 7 AS 263/15 -

### Vertreter muss Originalvollmacht vorlegen können!

1. Eine Vollmacht wird als nicht bestehend angesehen, wenn auf Verlangen eines Versammlungsteilnehmers das Original der Vollmachtsurkunde nicht in der Versammlung vorgelegt wird.

4. Eine wirksame Zurückweisung der Vollmacht setzt voraus, dass der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis setzt. Die Information des Verwalters von der Bevollmächtigung genügt nicht.

- LG Frankfurt/Main, Urt. v. 05.08.2015 - 2-13 S 32/13 -

### Zweckwidrige Nutzung eines Ladens als Gaststätte in Wohnungseigentumsanlage

Eine Wohnungseigentümergeinschaft kann sich gegen nächtliche Öffnungszeiten eines Ladens für den Zweck des Betriebs einer Gaststätte mittels Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB, § 15 Abs. 3 WEG wehren. Dient eine Teileigentumseinheit nach der Teilungserklärung als Laden, darf sie grundsätzlich nicht als Gaststätte genutzt werden. Allerdings kann sich eine nach dem vereinbarten Zweck ausgeschlossene Nutzung als zulässig erweisen, wenn sie bei typisierender Betrachtungsweise nicht mehr stört als die vorgesehene Nutzung. Entscheidend ist dabei, dass eine solche anderweitige Nutzung die übrigen Wohnungseigentümer nicht über das Maß hinaus beeinträchtigt, das bei einer Nutzung zu dem vereinbarten Zweck typischerweise zu erwarten ist. Davon kann hier schon deshalb keine Rede sein, weil die Wohnanlage der Parteien im Saarland belegt ist und Läden dort - anders als Gaststätten - zur Nachtzeit geschlossen sein müssen.

- BGH, Urt. v. 10.07.2015 - V ZR 169/14 -

**Auch Katzen müssen an die Leine!**

1. Die Haustierhaltung gehört nicht zum wesentlichen Inhalt der Nutzung von Wohnungseigentum, so dass eine Hausordnung grundsätzlich Regelungen über einen Leinenzwang von Hunden und Katzen enthalten kann. Auch wenn solche Regelungen fehlen, müssen die Wohnungseigentümer mit künftigen Änderungen rechnen.

2. Durch den Leinenzwang wird sichergestellt, dass das Tier bestimmte Bereiche nicht betritt oder verunreinigt und sich immer in Begleitung einer Person befindet. Insbesondere bei Katzen gewährleistet der Leinenzwang eine sichere optische Überwachung.

3. Der Leinenzwang für Katzen ist keinem Katzenverbot gleichzustellen, da der Sondereigentümer Katzen in seiner Wohnung immer noch halten darf. Vielmehr dient die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von den Tieren auf Wohngrundstücken dem gedeihlichen Zusammenleben.

- LG Frankfurt/Main, Urt. v. 14.07.2015 - 2-09 S 11/15 -

**Kostenvorschläge müssen in der Eigentümerversammlung vorliegen!**

1. Bei der Beschlussfassung über die Vergabe einer größeren Instandhaltungsmaßnahme müssen den Eigentümern mindestens drei Kostenvorschläge von konkurrierenden Firmen vorliegen.

2. Die Größe der Instandhaltungsmaßnahme kann nicht daran gemessen werden, welcher Etat einer Wohnungseigentümergeinschaft insgesamt zur Verfügung steht.

3. Es entspricht nicht ordnungsgemäßer Verwaltung, wenn die Hausverwaltung im Rahmen der Beschlussfassung zur Einholung von weiteren Angeboten und zur Vergabe des Auftrags an den „günstigsten Anbieter“ verpflichtet wird.

- LG München I, Urt. v. 06.07.2015 - 1 S 12587/14 WEG -

**Begrenzung des Rechts des Mieters auf Zurückhaltung der Miete neben der Minderung**

Das dem Mieter neben der kraft Gesetzes eintretenden Minderung (§ 536 BGB) zustehende Recht, die Zahlung der (geminderten) Miete nach § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB zu verweigern, unterliegt nach seinem Sinn und Zweck grundsätzlich einer zeitlichen und betragsmäßigen Begrenzung.

- BGH, VU v. 17.06.2015, VIII ZR 19/14 -

**Haustür darf nicht verschlossen sein**

Die Haustür darf nicht verschlossen werden. Denn das Abschließen der Hauseingangstür führt zu einer erheblichen Gefährdung der Wohnungseigentümer und ihrer Besucher. Durch das Abschließen der Haustür ist ein Verlassen des Gebäudes im Brandfall oder in einer anderen Notsituation nur möglich, wenn ein Schlüssel mitgeführt wird. Dieses schränkt die Fluchtmöglichkeit erheblich ein, da es auf der Hand liegt, dass gerade in Paniksituationen nicht sichergestellt ist, dass jeder Hauseigentümer und jeder Besucher der Wohnungseigentumsanlage bei der Flucht einen Haustürschlüssel griffbereit mit sich führt, so dass sich eine abgeschlossene Haustür im Brand oder in einem sonstigen Notfall als tödliches Hindernis erweisen kann.

- LG Frankfurt a. M., Urt. v. 12.05.2015 - 2-13 S 127/12 -

**Vermieterhaftung wegen einer Vortäuschung von Eigenbedarf**

Der Vermieter ist im Fall der Vortäuschung von (Eigen-)Bedarfskündigung - wie auch sonst bei einer schuldhaften (materiell) unberechtigten Kündigung eines Dauerschuld-

verhältnisses - dem Mieter gemäß § 280 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.

- BGH, Urt. v. 10.06.2015, VIII ZR 99/14 -

**VERGABERECHT****„Schlechte“ Leistungsbeschreibung ist kein Aufhebungsgrund!**

1. Im Vergabeverfahren ist ein „Anerkenntnis“ nicht geeignet, die zivilprozessualen Folgen des §§ 93, 307 ZPO herbeizuführen, da im Vergabenachprüfungsverfahren ein eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz gilt und der Streitgegenstand nicht der vollständigen Dispositionsmaxime unterliegt. Die Erklärung eines Anerkenntnisses nach Erörterung der tragenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung kann jedoch dahin verstanden werden, dass dieser Beurteilung nicht entgegengetreten werden soll.

2. Im Rahmen der Billigkeitserwägungen für die Kostenentscheidung nach § 78 GWB besteht ebenfalls keine Veranlassung, den Rechtsgedanken des § 93 ZPO entsprechend anzuwenden.

3. Ein zur Aufhebung der Ausschreibung Anlass gebendes Fehlverhalten der Vergabestelle rechtfertigt grundsätzlich nicht die Aufhebung, da sie es andernfalls in der Hand hätte, nach freier Entscheidung durch Verstöße gegen das Vergaberecht den bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bestehenden Bindungen zu entgehen. Die missverständliche Abfassungen einer Leistungsbeschreibung und die fehlende Neutralisierung einer § 16 Abs. 1 VgV unterfallenden Person stellen Fehlverhalten der Vergabestelle dar, welches die Aufhebung nicht im Sinne des § 20 EG Abs. 1 d VOL/A 2009 zu begründen vermag.

- OLG Frankfurt, Beschl. v. 04.08.2015 - 11 Verg 4/15 -

**Wann muss die „Aufstockung“ eines Auftrags ausgeschrieben werden?**

1. Die einseitige Ausübung eines in den ursprünglichen Auftragsunterlagen eingeräumten und seinem Umfang nach bestimmbar Leistungsbestimmungsrechts führt zu einer Vertragsänderung, die - wenn sie die Grenzen des vorab Vereinbarten wahr - zu keiner Ausschreibungspflicht führt.

2. Eine „Anweisung“ oder Leistungsbestimmung, die den Umfang des ursprünglich Vereinbarten überschreitet, ist wie ein neues Vertragsangebot zu behandeln.

3. Die „Aufstockung“ von Vorhalteleistungen für den Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) um 16% ist als eigenständiger öffentlicher Auftrag anzusehen.

- OLG Schleswig, Beschl. v. 28.08.2015 - 1 Verg 1/15 -

**Auftraggeber muss Regelung zur Wertung von Zulagepositionen treffen!**

1. Zulagepositionen sind solche Positionen, die regeln, dass der Auftragnehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Vergütung zu einer Grundposition verlangen kann. Die Aufnahme von Zulagepositionen kommt dann zur Anwendung, wenn bei Erstellung des Leistungsverzeichnisses noch nicht feststeht, welche Schwierigkeiten die Ausführung der Teilleistung mit sich bringt.

2. Der öffentliche Auftraggeber muss in den Vergabeunterlagen regeln, ob oder inwieweit Zulagepositionen gewertet werden sollen.

- VK Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 10.08.2015 - 3 VK LSA 54/15 -

## VERWALTUNGSRECHT

### Personenbeförderungsrechtliche Genehmigung für Planung und Organisation von Shuttle-Diensten erforderlich

1. Ein „Shuttle“-Anbieter, der als Vertragspartner der Fahrgäste auftritt, benötigt für die Planung und Organisation dieser Fahrten auch dann eine eigene personenbeförderungsrechtliche Genehmigung, wenn er die Fahrten von anderen konzessionierten Mietwagenunternehmern durchführen lässt. „Beförderer“ und damit Unternehmer i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. § 3 Abs. 2 PBefG, dessen Tätigkeit nach diesen Bestimmungen einer Genehmigungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt, ist, wer die Beförderung verantwortlich durchführt. Abzustellen ist darauf, wer nach außen, also gegenüber den Fahrgästen, als Vertragspartner auftritt, auch wenn er mit der Durchführung der Fahrt einen anderen beauftragt. Das ergibt sich aus der Zusammenschau dieser Regelungen sowie dem Sinn und Zweck der Genehmigungspflicht. Sie dient wesentlich - aber nicht nur - dem Verbraucherschutz.

2. Der Flughafen-Shuttle erfüllt weder alle Voraussetzungen eines Linienverkehrs im Sinne von § 42 PBefG noch die einer der in § 43 PBefG aufgeführten Sonderformen des Linienverkehrs; ebenso wenig kann dieser Fahrdienst als Gelegenheitsverkehr in der Form des Verkehrs mit Mietwagen (§ 49 Abs. 4 PBefG) eingestuft werden, da die Fahrzeuge nicht als Ganzes angemietet werden. Der Flughafen-Shuttle entspricht im Sinne von § 2 Abs. 6 PBefG am meisten einem Sonderlinienverkehr (§ 43 PBefG). Die Firmen-, Event- und Schnäppchenshuttle wurden ohne Verstoß gegen Bundesrecht als genehmigungsbedürftiger Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen eingestuft.

- BVerwG, Urt. v. 27.08.2015 - 3 C 14.14 -

### Radfahren auf Waldwegen grundsätzlich erlaubt

1. Ein derartiges Verbot setze nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung eine Gefahrenlage voraus, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter erheblich übersteigt. Von einer Gefahrenlage in einem „Bannwald“, die aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erholungssuchender Fußgänger durch Radfahrer erheblich übersteigt, ist nicht auszugehen. Das Radfahren in freier Natur sei von der Landesverfassung geschützt, soweit es der Erholung und nicht kommerziellen oder rein sportlichen Zwecken dient und soweit die Radfahrer mit Natur und Landschaft pfleglich umgehen. Dies gilt jedenfalls bei Benutzung von Fahrrädern ohne Elektromotor. Auch schmalere Wege sind bei angepasster Fahrweise weder zum Radfahren von vornherein ungeeignet noch bestehe auf ihnen stets eine erhöhte Gefahrenlage für Fußgänger. Es kann nicht von vornherein unterstellt werden, dass sich Radfahrer generell nicht verkehrsgerecht verhalten.

2. Es bleibe der Kommune unbenommen, gegebenenfalls einzelne Wege zu sperren, sollte sich erweisen, dass hier eine erhöhte Gefahrenlage besteht. Außerdem können Hinweise auf die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Fußgänger angebracht oder durch deutlich sichtbare Barrieren die Zufahrt in bestimmte Wegeabschnitte erschwert und so verhindert werden, dass Radfahrer hier mit höherer Geschwindigkeit fahren.

- BayVGH, Urt. v. 03.07.2015 - 11 B 14.2809 -

## WETTBEWERBS- & MARKENRECHT

**Hinreichende Unterscheidungskraft zwischen H und M**  
Zwischen zwei 3-Buchstabenmarken, bei denen die eine als letzten Buchstaben ein „H“ und die andere ein „M“ führt, besteht keine Verwechslungsgefahr. Zwar begegnen sich die Marken auf identischen Waren bzw. liegen mindestens in einem engen Ähnlichkeitsbereich zueinander. Maßgebliches Argument gegen die Verwechslungsgefahr ist, dass Zielgruppe beider Marken Fachkreise aus dem medizinischen und dem Pflegebereich sowie Patienten und deren Angehörige sind. Dies ließe beim Umgang mit den durch die Marken gekennzeichneten Waren eine gewisse Sorgfalt walten. Daher besitzen beide Marken eine hinreichende Unterscheidungskraft, so dass der Widerspruch der älteren Marke zu deren Ungunsten abgewiesen wurde.

- DPMA, Beschl. v. 28.07.2015, Az.: 302010010960.2/10 -

### Wer keinen Standort unterhält, darf auch nicht mit einem Standort werben!

1. Die Werbung mit einem Standort des Unternehmens an einem bestimmten Ort ist unzulässig, wenn dort tatsächlich kein solcher Standort unterhalten wird, an dem ein Mitarbeiter zu gewöhnlichen oder zu den in üblicher Weise bekannt gemachten Öffnungszeiten persönlich erreichbar ist.  
2. Diese Irreführung ist regelmäßig geschäftlich relevant, wenn Interessenten mit der Aussicht auf die Möglichkeit einer solchen Kontaktaufnahme - und sei es nur in einem Gewährleistungsfall - angelockt werden können.

- OLG Celle, Urteil vom 07.07.2015 - 13 W 35/15 -

### SIE ERREICHEN UNS:



GRÜNERT · SWIERCZYNA · KÖNIG  
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE IN THÜRINGEN

Gerhart-Hauptmann-Straße 26 · 99096 Erfurt  
Tel.: 03 61/ 65 43 0000 · Fax.: 03 61/ 65 43 000-1  
Internet: www.rfth.de · info@rfth.de

#### Matthias Grünert

Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Handels- u. Gesellschaftsrecht

• Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht • Transport- und Speditionsrecht  
• Vertragsrecht • Forderungsmanagement • Erbrecht

#### Stefan Swierczyna

Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Verwaltungs-, Bau- und Architektenrecht

• Kommunalrecht • Bau- und Architektenrecht  
• Wirtschaftsverwaltungsrecht • Weg-/Gewerberaumrecht

#### Fabian König

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

• Familienrecht • Verkehrs- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht  
• Forderungsmanagement

#### Anke Schiller-Mönch

Rechtsanwältin\*

• Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht • Datenschutzrecht • Familienrecht •  
Verkehrs- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

#### Silvio Gebhardt

Rechtsanwalt\*

(Interessenschwerpunkte)

• Miet- und WEG-Recht • Vertragsrecht • Urheber- und Medienrecht

\* im Anstellungsverhältnis